

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Mit Empfangsbekanntnis
Heinrichsthaler Milchwerke GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Uwe Lammeck
Großröhrsdorfer Str. 15
01454 Radeberg

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: 
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67113
Fax: 03591 5250-67113
E-Mail: 
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Ra-
Heinrmilch16
Datum: 23.03.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zu den Antragsunterlagen vom 16.09.2013 zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und Bearbeitung von Milch am Standort in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15, Gemarkung Radeberg, Flurstücksnummern 712/2, 712/5 und 712/6.

Hier: Antragsunterlagen zur Änderung einer Anlage vom 16.09.2013 einschließlich Ergänzungen und Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der Notarin Steglich aus Kamenz URNr. 328/2015 vom 25.02.2015

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde den folgenden

Bescheid:

1. Der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH (im weiteren Antragstellerin genannt) mit Sitz in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15 wird auf den Antrag vom 16.09.2013 (eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 16.09.2013), auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Ziffer 7.32.1, Verfahrensart G, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung und Behandlung von Milch am Standort in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15 der Gemarkung Radeberg, Flurstücksnummern 712/2, 712/5 und 712/6 **erteilt.**

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 Nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk der Bauaufsichtsbehörde vom 05.03.2014 (Aktenzeichen 20132487) versehenen Bauzeichnungen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.
 - 2.2 Von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 52 der Stadt Radeberg „Heinrichsthaler Milchwerke“ wird antragsgemäß eine Befreiung erteilt. Es wird gestattet, die in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans dargestellte 30-m-Waldabstandslinie mit dem Erweiterungsbau zu überschreiten.
 - 2.3 Zur Vorschrift des § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) wird antragsgemäß eine Ausnahme zugelassen. Es wird gestattet, den vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Gebäude und Wald gemäß Darstellung im Lageplan zu unterschreiten.
 - 2.4 Das Einvernehmen zur Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Absatz 2 Nr. 4. BNatSchG zur Fällung von Bäumen auf den Flurstücken 702/1 und 712/2 der Gem. Radeberg innerhalb eines als Biotop geschützten Erlenbruchwaldes zur Herstellung des erforderlichen Waldabstandes wird hiermit erteilt.
 - 2.5 Die wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Regenrückhalteanlage zum Hofgrundbach nach § 55 Abs. 2 WHG wird hiermit erteilt.
3. Der Bewertung des Antrags liegen die folgenden, fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen zugrunde:
 - Genehmigungsantrag vom 16.09.2013 einschließlich Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen – Seite 1 bis 481;
 - Ergänzungen der Antragsunterlagen;
 - Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 28 SächsWaldG Antrag auf Befreiung vom Waldabstandes vom 21.11.2014;
 - Inaussichtstellung einer Vereinbarung der HMW GmbH mit der Stadt Radeberg zur dauerhaften kostenfreien Nutzung des Flurstückes 692/2 der Gemarkung Radeberg;
 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen des Waldes und Ausgleichsmaßnahmen für den Biotopeingriff mit Eintragung im Grundbuch (URNr. 328/2015 der Notarin Steglich vom 25.02.2015)

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Regenrückhalteanlage in den Hofgrundbach

4. Der Bescheid ergeht unter den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.1.1 Die Anlage ist nach den vorgenannten Antragsunterlagen sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen und – soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 4.1.2 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen insbesondere zum Brandschutz, der Standsicherheit und zum Wasserschutz erteilt (Anmerkung: Nebenbestimmung nach § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG).
- 4.1.3 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet wurde und die Anforderungen aus Ziffer 4 erfüllt sind.
- 4.1.5 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG).
- 4.1.7 Zur Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahmen für den Biotopeingriff sowie zur Bewirtschaftung des Waldrandstreifens wegen Erteilung einer Ausnahme zum Waldabstand ist die beiderseitig geschlossene Vereinbarung der HMW GmbH mit dem Landratsamt Bautzen Bestandteil der Antragsunterlagen vom 16.09.2013.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.2.1. Lärmschutz:

Die von den geänderten Anlagen, einschließlich der bestehenden Anlagen, aller Nebeneinrichtungen und des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs verursachten Geräusche dürfen im akustischen Einwirkungsbereich der Anlagen bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte gemäß Pkt. 6 TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche einschließlich der Nebeneinrichtungen und des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs, gemessen 0,5 m vor dem den Anlagen zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume bzw. an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen,

an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort/Fassade	reduzierter Immissionsrichtwert [dB(A)]	
		tags 06:00 – 22:00 Uhr	nachts 22:00 – 06:00 Uhr
1	Wohnhaus Radeberg Großröhrsdorfer Str. 2	58,0	43,0
2	Wohnhaus Radeberg Großröhrsdorfer Str. 7	52,0	37,0
3	Wohnhaus Radeberg Kleinröhrsdorfer Str. 2	50,0	33,0

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen an o. g. Wohnhäusern Großröhrsdorfer Str. 2 und 7 dürfen den Immissionsrichtwert tags/nachts von 90/65 dB(A) und am Wohnhaus Kleinröhrsdorfer Str. 2 von 85/60 dB(A) nicht überschreiten.

4.3 Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.3.1 Brandschutz:

Bei Sonderbauten muss der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft werden (§ 66 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)). Mit dieser Prüfung und der zugehörigen bautechnischen Vorhabensüberwachung wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde Herr Dipl.-Ing. Winfried Bauer (Büro: Gostritzer Str. 61-63 in 01217 Dresden) beauftragt (§ 15 Abs. 1 und 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)). Das eingereichte Brandschutzkonzept vom 21.11.2013 wurde dem Prüferingenieur zugesandt. Eventuelle Nachträge und Änderungen sind dem Prüferingenieur direkt in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet bzw. geändert werden.

Der Prüferingenieur ist vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen. Der Abschlussprüfbericht des Prüferingenieurs zur Bauüberwachung muss spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

4.3.2 Standsicherheit:

Bei den Teilvorhaben A (Erweiterung des Produktionsgebäudes) und E (Erweiterung des Annahmegebäudes) muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SächsBO). Mit dieser Prüfung und der zugehörigen bautechnischen Vorhabensüberwachung wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde Herr Dipl.-Ing. Jens Richter (Büro: Ingenieurbüro Heidensohn & Kempe, Meußlitzer Str. 130a in 01259 Dresden) beauftragt (§ 15 Abs. 1 und 3 DVOSächsBO). Der Bauherr hat die Übergabe der zu prüfenden Nachweise in zweifacher Ausfertigung an den Prüferingenieur zu veranlassen.

Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet bzw. geändert werden.

Der Prüferingenieur ist vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen. Der Abschlussprüfbericht des Prüferingenieurs zur Bauüberwachung muss spätestens mit

der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

4.3.3 Bauleiter:

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Vorhabensdurchführung ist vom Bauherrn gemäß § 53 Abs. 1 SächsBO ein nach Sachkunde geeigneter Bauleiter (§ 56 SächsBO) zu bestellen und uns spätestens mit der Baubeginnsanzeige bekannt zu geben. Eventuelle Bauleiterwechsel während der Bauausführung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3.4 Baubeginn:

Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher bei uns schriftlich anzuzeigen (§ 72 Abs. 6 Nr. 3 SächsBO). Sollten die Teilvorhaben zu unterschiedlichen Zeiten begonnen oder mit unterschiedlichen Bauleitern durchgeführt werden, ist zu jedem Teilvorhaben eine gesonderte Anzeige vorzulegen.

Zu den Anzeigen sind die amtlich bekannt gemachten Vordrucke zu verwenden, die Baubeginnsanzeige kann auf der Internetseite der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Bautzen unter > www.landkreis-bautzen.de/1653.html < heruntergeladen werden.

4.3.5 Aufnahme der Nutzung:

Der Bauherr hat die Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher bei uns schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 SächsBO). Sollten nur Teilbereiche fertig gestellt bzw. in Nutzung genommen werden, ist für jeden Teilbereich die Nutzungsaufnahme gesondert anzuzeigen. Zur Anzeige sind die amtlich bekannt gemachten Vordrucke zu verwenden, das Formular kann auf der Internetseite der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Bautzen unter > www.landkreis-bautzen.de/1653.html < heruntergeladen werden.

4.4 Abfallrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.4.1 Das Abriss- und Entsorgungskonzept für die Arbeiten an der Altlastenverdachtsfläche 92 200 705 ist rechtzeitig vor Maßnahme Beginn bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.

4.4.2 Mit der Vorlage des Abriss- und Entsorgungskonzeptes ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das begleitende Ingenieurbüro zu benennen.

4.5. Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.5.1 In der Ausführungsplanung sind alle baulichen Maßnahmen an der Regenrückhalteanlage zum Hofgrundbach (Staukanal und Rigolenanlage) zeichnerisch im Verbund darzustellen und der unteren Wasserbehörde zur Abnahme vorzulegen.

4.5.2. Am Einleitbauwerk und dem Drosselkanal sind gegenüber dem genehmigten Zustand keine baulichen Veränderungen zulässig, die maximale Einleitmenge von 60 l/s ist nicht zu überschreiten.

4.5.3. Das ermittelte Speichervolumen von 195 m³ und die Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen zur Regenwasserrückhaltung sind über den gesamten Nutzungs-

zeitraum ständig durch regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung vollumfänglich sicherzustellen.

- 4.5.4. Die Rückhalteeinrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben, insbesondere ist das gültige DWA-Regelwerk zu beachten.
- 4.5.5. Baubeginn und Fertigstellung sind mindestens 2 Wochen vorher der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.5.6. Die wasserrechtliche Abnahme ist rechtzeitig schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen zu beantragen.

Wasserrechtliche Nebenbestimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 4.5.7 Die Anlagen zur Lagerung von festem Salz, zur Herstellung von Salzlake, zur Lagerung von Salzlake und Verwendung von Salzlake sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach SächsVAwS zu prüfen.

4.6 Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.6.1 Die Inbetriebnahme der neuen Betriebsanlagen ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz schriftlich anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 ArbSchG).
- 4.6.2 Die Aktualisierung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter besonderer Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Forderungen aus der Betriebssicherheits-, Gefahrstoff- und Biostoffverordnung ist der Landesdirektion Sachsen schriftlich mit der Anzeige der Inbetriebnahme zu bestätigen.
- 4.6.3 Die Räume 0.05 (Werkstatt), 0.06 (Verpackung), 0.08 (Lager Verpackungsmaterial 2), 0.10 (Laderampe eingehaust) und 1.02 (Käseverpackung) sind mit einem zweiten Rettungsweg auszustatten. Dabei sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes Nr. 900 1002 2013 zu berücksichtigen.

4.7 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.7.1 Löschwasser:

- 4.7.1.1 Der geplante Hydrant DN 80 im südlichen Bereich des Betriebsgeländes zwischen den beiden Feuerwehrrauptzufahrten ist zu setzen, um das Fehlen an Löschwasser auszugleichen.
- 4.7.1.2 Für die vorhandenen Zisternen als Löschwasserentnahmestellen ist folgendes zu beachten:
 - a) Zufahrt bis 10 t Achslast,
 - b) Zur Löschwasserentnahme sind ein Saugschacht und Saugrohr vorzusehen.

4.7.1.3 Die Entnahmestellen sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 SächsBRKG), § 14 SächsBO, Nr. 14 VwVSächsVO i. V. mit dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Nr. 5 und 8, DIN 14210)

4.7.2 Feuerwehrplan:

4.7.2.1 Die Veränderungen sind in den bestehenden Feuerwehrplan einzutragen, so dass ein aktueller Sachstand vorliegt.

4.7.2.2 Die Pläne sind vor der Inbetriebnahme der Feuerwehr der Stadt Radeberg im Rahmen einer Betriebsbegehung zu erläutern und zu übergeben. (§ 55 Abs. 3 Nr. 3 (BRKG), IndBauRL, DIN 14095)

4.7.3 Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

4.7.3.1 Die vorhandenen Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr müssen weiterhin den Anforderungen § 5 SächsBO, Nr. 4.1 und 5 VwVSächsBO, der DIN 14090, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der Erläuterungen dazu entsprechen.

4.7.4 Sicherheitskennzeichnung:

4.7.4.1 Zur Verhinderung von Bränden und Explosionen sowie weiterer Gefahren sind die erforderlichen Sicherheitskennzeichen anzubringen.

4.7.5 Feuerlöschgeräte:

4.7.5.1 Die Ausrüstung mit ausreichend und geeigneten Feuerlöschern sollte durch eine Fachfirma durchgeführt und dokumentiert werden, dass die Ausrüstung nach den geltenden Normen bzw. technischen Regeln erfolgte.

4.7.5.2 Die erforderliche Anzahl geeigneter Feuerlöscher ist zu ermitteln und danach anzubringen. Diesbezüglich empfehlen wir eine Ausrüsterfirma zu beauftragen. (ArbStättV)

4.7.6 Betriebliche Maßnahmen:

4.7.6.1 Die betriebliche Brandschutzordnung, sowie die Festlegungen zur Evakuierung sind bezüglich der baulichen und technologischen Veränderungen zu überarbeiten.

4.7.6.2 Die in diesem Unternehmensbereich Beschäftigten sind mit den Veränderungen und den notwendigen Handlungen vertraut zu machen. (DIN 14096, ArbStättV)

4.7.7 Einhaltung der Normen:

4.7.7.1 Einzuhalten sind die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen des Herstellers/Errichters der Anlage bzw. von deren Teilen.

4.7.8. Prüfpflichtige Anlagen und Geräte:

4.7.8.1 Prüfpflichtige Anlagen und Geräte bzw. deren Teile sind in den vorgeschriebenen Fristen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Zur Überwachung sollte im Unternehmen eine schriftliche Übersicht geführt werden.

4.8 Naturschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.8.1 Die unter § 4 des Vertrages benannten Ausgleichsmaßnahmen sind bis zum Ende der auf die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode zu realisieren, vertragsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Wildverbiss-Schutzzaun ist nach Überwachsen der Äsungshöhe (frühestens nach der 5-jährigen Entwicklungspflege) rückzubauen.

5. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH.

6. Gebühren- und Auslagenentscheidung:

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH betreibt am Standort in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15 eine Anlage zur Bearbeitung von Milch mit einer Gesamtkapazität von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag nach Ziffer 7.32.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. Mit den Antragsunterlagen vom 16.09.2013 beantragte die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Straße 15, Gemarkung Radeberg, Flurstücks-Nrn. 712/2, 712/5 und 712/6.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 550 t/d auf 1000 t/d Rohmilch, wobei die Käseproduktion von 25.000 t/a auf 45.000 t/a gesteigert werden soll.

Dazu werden vier weitere Milchtanks mit einem Fassungsvermögen von je 350 m³ errichtet und das Annahmegebäude erweitert.

Die tägliche Rohmilchanlieferung wird von bisher 21 LKW auf 35 LKW steigen. Ebenso wird sich die Anlieferung von Hilfs- und Betriebsstoffen von 6 auf 10 LKW pro Tag und die Auslieferung der Fertigware von 12 auf 18 LKW pro Tag erhöhen.

Die Leistung der Anlage zur Eindampfung soll nicht erhöht werden.

Die in der Käserei anfallende Molke und das bei deren Eindampfung entstehende Konzentrat werden zur Weiterverarbeitung in die Lebensmittel- und Futtermittelindustrie abgegeben.

Die Vollständigkeit der Antragunterlagen wurde mit der Einreichung der Nachforderungen für die Bauaufsichtsbehörde und die mit zu beteiligende Forstbehörde am 25.02.2015 erreicht.

Die Antragstellerin beantragte das Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG zu führen. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 02.10.2013, Posteingang am 07.10.2013, zurückgezogen.

Im Verfahren wurden als Träger der öffentlichen Belange beteiligt:

Landratsamt Bautzen mit:

- untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- untere Naturschutzbehörde,
- untere Wasserbehörde,
- unter Bauaufsichtsbehörde einschließlich Forstbehörde und Denkmalschutz,
- Brandschutz,
- Stadtverwaltung Radeberg
- Landesdirektion Sachsen, Bereich Arbeitsschutz

Die Stadtverwaltung Radeberg hat zum geplanten Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 13.06.2014 bzw. 10.12.2014 erteilt.

Das Landratsamt Bautzen hat die Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung geprüft.

II.

Sachlich zuständige Behörde für diese Entscheidung ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1,3 AGImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und lfd. Nr. 1.1.10 sowie 1.1.1 Ziffer 2 SächsImSchZuVO das Landratsamt Bautzen als zuständige untere Immissionsschutzbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG.

UVP-Prüfung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Bearbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert unterliegt gemäß Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.

Die durchgeführte Einzelfallprüfung hat ergeben, dass ein solches Erfordernis für das beantragte Vorhaben nicht besteht. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Diese Mitteilung wurde im Amtsblatt des Landkreises Bautzen im Oktober 2014 öffentlich bekannt gemacht.

- Zu Ziffer 1 dieses Bescheides:

Bei der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 7.32.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV, die damit dem Schutz- und Vorsorgeprinzip unterliegt.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft geboten war.

Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen von der Anlage keine bzw. nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Ferner treten schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft durch Baulärm treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Baustellengeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet.

Maßgebliche Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm und AAV Baulärm sind die Wohnhäuser Radeberg, Großröhrsdorfer Straße 2 und 7 die sich im Außenbereich befinden sowie das entsprechend der tatsächlichen Nutzung in einem allgemeinen Wohngebiet befindliche Wohnhaus Kleinröhrsdorfer Straße 2.

Im Schalltechnischen Gutachten der rgoUmwelt GbR vom 24.07.2013 wird der Nachweis erbracht, dass die in obigen Tabellen genannten Schallimmissionswerte an den einzelnen Immissionsorten eingehalten und tags sogar erheblich unterschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

Die vorgegebenen reduzierten Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die gesamte Milchverarbeitungsanlage, da die Änderungen so umfassend sind, dass eine Trennung in Bestand und wesentliche Änderung aus der Sicht des Schallschutzes nicht möglich ist. Für alle o.g. Immissionsorte besteht eine Vorbelastung durch die Firma Korch. Diese ist bei der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Heinrichsthaler Milchwerke“ und der Festsetzung der flächenbezogenen Schallleistungspegel berücksichtigt worden. Aus diesen Festsetzungen wiederum ergeben sich die in den Nebenbestimmungen aufgeführten reduzierten Immissionsrichtwerte.

- Zu Ziffer 2 dieses Bescheides:

Diese Änderungsgenehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen wie die Baugenehmigung, Zulassungen hier: Befreiungen von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 52 oder die Gestattung einer Zulassung zur Unterschreitung des Abstandes zwischen Wald und Gebäuden, sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Regenrückhalteanlage mit auf dem Betriebsgrundstück mit ein.

- Zu Ziffer 3 dieses Bescheides:

Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Festlegung der Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Schutz des Waldes sowie für Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop wurde mit Urkundenrollennummer 328/2015 der Notarin Steglich in Kamenz am 25.02.2015 beglaubigt.

Ferner schließt die Antragstellerin mit der Stadtverwaltung Radeberg als Eigentümerin des Flurstückes 629/2 der Gemarkung Radeberg, einen Vertrag zur dauerhaften Nutzung für die Ausgleichsmaßnahme zum Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop „Hofegrundbach“ ab.

- Zu Ziffer 4 dieses Bescheides:

Die Sächsische Bauordnung gilt gemäß § 1 Abs. 1 SächsBO für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Die Durchführung des Vorhabens bedarf der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, die auch diese Baugenehmigung beinhaltet.

Das Betriebsgelände der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 52 der Stadt Radeberg „Heinrichsthaler Milchwerke“. In der Folge hat die allgemeine bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu erfolgen. Diese Vorschrift regelt die allgemeine Zulässigkeit von Vorhaben in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen.

In den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans ist im Bereich des Teilvorhabens A (Erweiterung des Produktionsgebäudes) eine 30-m-Waldabstandslinie eingetragen. Der Anbau soll künftig über diese Abstandslinie hinausragen und damit auch den in § 25 Abs. 3 SächsWaldG festgesetzten Mindestabstand von 30 m zwischen Wald und Gebäuden unterschreiten. Zu diesem Sachverhalt wurden eine Ausnahme zum Sächsischen Waldgesetz zur Unterschreitung des Mindestabstandes und eine Befreiung zur Überschreitung der festgesetzten 30-m-Waldabstandslinie beantragt.

Die Ausnahme zum Sächsischen Waldgesetz konnte gestattet werden, weil in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Bautzen und der Anlagenbetreiberin (UR Nr. 328/2015 der Notarin Steglich) eine dingliche Bewirtschaftungsvereinbarung abgeschlossen wurde, die das Gefährdungspotenzial durch umstürzende Bäume ausschließt. In der Folge konnte gemäß § 31 Abs. 2 BauGB auch eine Befreiung zu der durch den Bebauungsplan festgesetzten 30-m-Waldabstandslinie erteilt werden.

Bezug nehmend auf die eingereichten Antragsunterlagen war dem Vorhaben die Baugenehmigung zu erteilen, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die bauordnungsrechtliche Stellungnahme erfolgte in Anwendung von § 72 Abs. 3 SächsBO.

Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Mit dem Antrag nach § 16 BImSchG zur Errichtung von Kesselmilchtanks, Erweiterung des Annahmegebäudes sowie Errichtung des neuen Produktions- und Lagerbereiches Verpackung ergeben sich bei der Antragstellerin neue bzw. wesentlich geänderte Arbeitsbedingungen. Deshalb muss die betriebliche Gefährdungsbeurteilung aktualisiert und die entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Die Beschäftigten müssen sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Aus den Antragsunterlagen war die Realisierung der als Auflagen formulierten arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durch die Antragstellerin nicht erkennbar.

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz kann als zuständige Behörde zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

Begründung der wasserrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- a) Im Zuge der Erweiterung des Verpackungsmateriallagers, der Verpackungsanlagen und Produktveredlung der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH kommt es zur Vergrößerung der zu entwässernden Fläche um 224 m². Der vorhandene Staukanal 1 zum Hofgrundbach muss umgebaut werden, indem 46 m des vorhandenen Betonkanals DN 1200 ausgebaut und außerhalb des Gründungsbereiches der neuen Rampenanlage wieder eingebaut und an den Drosselschacht angeschlossen werden.

Durch die Umbindung von Flächen und die zusätzliche Versiegelung ist eine Vergrößerung des Stauvolumens um 81 m³ erforderlich, die durch Einbindung einer in Folie eingeschweißten unterirdischen Kunststoff-Speicherkorb-Anlage in die Rückhalteanlage zum Hofgrundbach erfolgt. Die Anlage hat dann ein neues Speichervolumen von insgesamt 195 m³.

An der Drosselleitung DN 250 sowie am Einleitungsbauwerk sind keine baulichen Änderungen geplant. Die bisher erlaubte Menge von 60 l/s wird nicht überschritten.

Gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG bedarf auch die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung liegen vor, da durch den Bau und Betrieb der Regenrückhalteanlage weder Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, noch erhebliche Nachteile zu erwarten sind, welche nicht durch Auflagen verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

Nach § 60 Abs. 3 und 7 WHG ist die Genehmigung mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

Die Festsetzung war geboten, um nachteilige Wirkungen für die Umwelt und die Bevölkerung zu verhüten, zu mindern, auszugleichen und um sicherzustellen, dass die Anlage mindestens nach den für sie geltenden Anforderungen gestaltet und betrieben wird. Sie sind notwendig, geeignet und angemessen und schaffen zudem die Voraussetzungen für die in den §§ 100 Abs. 1 und 101 WHG i.V.m. §§ 106 und 107 SächsWG geregelte behördliche Gewässeraufsicht und sichern deren Durchführung.

- b) Natriumchlorid ist ein wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse 1. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden in der SächsVAwS geregelt.

Durch das Vorhaben werden die Anlagen zum Umgang mit Salz und Salzlake wesentlich geändert.

Die Forderung nach Prüfung der Anlagen vor Inbetriebnahme war festzusetzen, da zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht alle Nachweise zur Eignung der zu verwendenden Behälter, Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen vorlagen. Die Nebenbestimmung ist notwendig, geeignet und angemessen, um die Einhaltung der Anforderungen an den anlagenbezogenen Gewässerschutz sicherzustellen. Die Festsetzung entspricht im Übrigen auch der Antragstellung.

Begründung der brandschutzrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Für die geplante Hallenerweiterung der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH wird nach dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 und Industriebaurichtlinie Nr. 5.1 eine Löschwassermenge von 192 m³/h im Brandschutzkonzept des Planungs- und Sachverständigenbüro Herbst festgelegt. Diese Löschwassermenge ist für 2 Stunden sicher zu stellen. Diese Löschwassermenge ist ausreichend.

Als vorhandene Löschwasserressourcen werden angeführt:

- Zisternen, Löschwassermenge 50 m³/h
- Unterflurhydrant DN 80, Löschwassermenge 100 m³/h
- Nachspeisung Zisterne aus öffentlichem Netz 50 m³/h

Die Nachspeisung der Zisterne aus dem öffentlichen Netz kann nicht mit in die vorhandene Löschwassermenge einberechnet werden, da diese Wassermenge nicht tatsächlich verfügbar ist. Somit stehen als tatsächliche Löschwassermenge 150 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung. Demzufolge besteht ein Fehl an Löschwasser von 42 m³/h. Aus dem vorliegenden Brandschutzkonzept geht weiterhin hervor, dass ein neu zu setzender Hydrant DN 80 auf dem Betriebsgelände geplant ist. Um die erforderliche Löschwassermenge von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicher zu stellen, muss dieser Hydrant gesetzt werden.

Begründung der naturschutzrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Mit Antrag vom 20.11.2014 beantragte das Planungsbüro Schubert im Auftrag der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH die Ausnahmegenehmigung für Baumfällungen in einem gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotop.

Mit der geplanten Erweiterung der Produktions- und Verpackungsanlagen wird der Waldabstand zum Erlenbruchwald auf den Flurstücken 702/1 und 712/2 der Stadt Radeberg unterschritten, sodass zur Herstellung und zukünftigen Sicherung des erforderli-

chen Waldabstandes in dem Biotop Bäume gefällt und durch regelmäßige Bewirtschaftungsmaßnahmen die Bewuchshöhen reguliert werden sollen.

Bei dem Erlenbruchwald und dem darin befindlichen Bachlauf handelt es sich um nach § 30 Abs. 2 Nr. 4., 1. BNatSchG besonders geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Das Fällen von Bäumen für die dauerhafte Beseitigung des Waldcharakters zum Zwecke der Herstellung des erforderlichen Waldabstandes für das Bauvorhaben ist als eine derartige Handlung anzusehen.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag von dem oben genannten Verbot eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Durch die vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich gegeben, so dass die Ausnahmege-
nehmigung erteilt werden kann.

III.

Begründung der Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung trägt die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG).

IV.

Begründung der Gebühren- und Auslagenentscheidung:

Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage von § 1,2 und 6 SächsVwKG in Verbindung mit dem 9. SächsKVZ, laufende Nr. 55, Tarifstelle 1.1 und 1.2 berechnet.

Der Berechnung der Verwaltungsgebühr wurden Gesamtbaukosten in Höhe [REDACTED] EUR zugrunde gelegt. Die Rohbaukosten betragen [REDACTED].

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen

Die Gebühren und Auslagen sind auch im Falle eines Widerspruches oder einer Anfechtungsklage vorerst zu bezahlen, weil der Widerspruch oder die Anfechtungsklage hinsichtlich der Gebühren und Auslagen keine aufschiebende Wirkung entfalten (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Georg Richter
Amtsleiter

Anlagen:

1. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
2. Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
3. Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Merkblätter
4. Kostenrechnung mit Fälligkeitsdatum

Ausfertigungen an:

1. Antragsteller
2. Verfahrensakte

Anhang 1 Hinweise:

1. Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder technische Anlagen, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person (bP) oder Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ordnungsgemäße Montage und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 10 und 14 BetrSichV). Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Prüfprotokoll aufzuzeichnen (§ 11 und 19 BetrSichV).
2. Bei der Auswahl der Fußbodenbeläge in Arbeits- und Sozialräumen sollten die Hinweise der BGR 181 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ berücksichtigt werden.
3. In Umsetzung der Forderungen aus der Arbeitsstättenverordnung sollten auch die neuen Technischen Regeln für Arbeitsstätten wie die ASR A1.3 „Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ und ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ beachtet werden.
4. Bauaufsichtliche Hinweise: Für das Teilvorhaben C (Errichtung einer Garage) wurde die Standsicherheit nachgewiesen, eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit ist nicht erforderlich (§ 66 Abs. 2 SächsBO). Für das Teilvorhaben D (Errichtung von 4 Kesselmilchtanks) liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits ein geprüfter Standsicherheitsnachweis einschließlich Abschlussprüfbericht des Prüfsachverständigen zur Bauüberwachung vor.

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen:

- AGImSchG:** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- BauGB:** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- BetrSichV:** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)
- BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218)
- BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- SächsBO:** Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238)
- SächsBRKG:** Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47)
- SächsNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)
- SächsWaldG:** Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270)

- SächsImSchZuVO:** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutzzuständigkeits-Verordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753)
- 4. BImSchV:** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)
- 9. BImSchV:** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)
- 9. SächsKVZ:** Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410)
- TA-Lärm:** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA-Luft:** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. v. 30. Juli 2002 S. 511)
- SächsVAwS:** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- SächsVwKG:** Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- SächsVwVfZG:** Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)